

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 5. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2025)

zum Thema:

Geplante Containerunterkunft für Flüchtlinge am Sangerhauser Weg in Berlin-Neukölln

und **Antwort** vom 19. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23526
vom 05. August 2025
über Geplante Containerunterkunft für Flüchtlinge am Sangerhauser Weg in Berlin-
Neukölln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe führten zur Auswahl des Standorts Sangerhauser Weg für den Bau einer neuen Containerunterkunft, und welche alternativen Standorte wurden geprüft und warum verworfen?

Zu 1. Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die Beantwortung der Frage 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage 19/20847 verwiesen.

2. Wie wird sichergestellt, dass das Vergabeverfahren für Bau- und Dienstleistungsaufträge im Zusammenhang mit der Unterkunft rechtlich korrekt und transparent durchgeführt wird?

Zu 2.: Die Wohncontaineranlage Sangerhauser Weg wird im Auftrag des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) von der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM

GmbH) angemietet. Die Aufstellung der Wohncontaineranlage erfolgte ebenfalls im Auftrag durch das LAF durch einen von der BIM GmbH noch zu beauftragenden Dienstleistenden. Die Inbetriebnahme der Unterkunft ist für das III. Quartal 2026 geplant. Das LAF wird – wenn die Fertigstellung der Wohncontaineranlage absehbar ist – die Ausschreibung der Betriebs- und Sicherheitsdienstleistung in einem EU-weiten Verfahren entsprechend der hierfür geltenden EU-Richtlinien ausschreiben. Die Ausschreibung ist während des Ausschreibungszeitraums auf der Vergabepattform des Landes Berlin einsehbar.

3. Wie hoch sind die geschätzten Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb dieser Containerunterkunft, und wie wird das Gebot der Wirtschaftlichkeit gemäß Haushaltsordnung geprüft?

Zu 3.: Die Zustimmung zur Anmietung der für die Errichtung der Wohncontaineranlage erforderlichen Liegenschaft und zur Anmietung der Wohncontaineranlage wurde seitens des Hauptausschusses inklusive der in der Anmietungsvorlage enthaltenen Wirtschaftlichkeitsberechnung am 27.11.2024 erteilt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 23 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/20847 verwiesen.

Die Beantwortung der Fragestellung nach den Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb dieser Unterkunft erfolgt in der Anlage zu dieser Anfrage. Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu vertraglichen Vereinbarungen des LAF sowie zur Höhe der vereinbarten Kosten der Errichtung, des Betriebes sowie der Anmietung sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der

GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

4. Inwieweit wird die Sonderregelung des § 246 BauGB (gültig bis 31.12.2027) bei diesem Projekt angewendet, und welche Auswirkungen hätte das Auslaufen dieser Regelung auf die Bauplanung?

Zu 4.: Die Errichtung einer temporären Unterbringung in Form einer Wohncontaineranlage am Standort Sangerhauser Weg kann unter Anwendung der Sonderregelung gemäß § 246 Abs. 12 BauGB für Flüchtlingsunterkünfte zugelassen werden. Die Anwendung der Regelung gilt derzeit befristet bis zum 31.12.2027, die Genehmigung kann aktuell unter Anwendung § 246 Abs. 12 BauGB längstens bis zum 31.12.2030 erteilt werden. Die Planung ist unter Berücksichtigung dieser Regelung erfolgt. Das Auslaufen der Regelung hat keinen Einfluss auf die Bauplanung.

5. Welche Entwicklung haben die Bodenrichte seit Bekanntgabe des Vorhabens genommen? Hat die Entwicklung der Bodenrichtwerte Auswirkung auf die neue Festlegung der Grundsteuer im betroffenen Gebiet? Welche Maßnahmen können betroffene Eigentümer ergreifen um eine Korrektur ihres Steuerbescheids herbeizuführen?

Zu 5.: Die wertmäßige Entwicklung der Bodenrichtwerte hat auf die Berechnung der Grundsteuer im betroffenen Gebiet keinen Einfluss, da für die Ermittlung der Grundsteuerwerte und für Festsetzung der Grundsteuer die Bodenrichtwerte zum 1.1.2022 bis zur nächsten Hauptfeststellung auf den 1.1.2029 maßgeblich sind.

6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um eine ordnungsgemäße Bürger- und Anwohnerbeteiligung sicherzustellen, insbesondere für direkt betroffene Anwohner im Umkreis von 500 Metern?
7. Wie bewertet die Verwaltung die Kritik an der Durchführung der bisherigen Informationsveranstaltungen (z. B. technische Probleme, Zugangsbeschränkungen) und sind weitere Veranstaltungen geplant?

Zu 6. und 7.: Das LAF hat gemeinsam mit dem Bezirksamt Neukölln am 19.09.2024 und am 26.06.2025 zwei Informationsveranstaltungen für Anwohnende durchgeführt. Darüber hinaus wurden alle zentralen Informationen zum Standort online im FAQ-Format aufbereitet, welche fortlaufend ergänzt bzw. aktualisiert werden. Das Bezirksamt Neukölln hat zudem eine Informationsbroschüre erstellt, die den Einladungsschreiben für die 2. Informationsveranstaltung beigelegt wurde. Um sicherzustellen, dass auch Anwohnende informiert werden, die der Veranstaltung nicht persönlich beiwohnen konnten, wurde darüber hinaus ein Video-Mitschnitt im Internet veröffentlicht. Alle Informationen sind hier einsehbar:

<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/beauftragte/neukoellner-koordination-fuer-fluechtlingsfragen/artikel.1485224.php>

Bei der ersten Veranstaltung am 19.09.2024 im Britzer Garten wurde zu Recht die Tonqualität bemängelt. Hintergrund hierfür war, dass bei der Durchführung der Veranstaltung die vorhandene Haustechnik nicht genutzt werden konnte und die mitgebrachte mobile Anlage für die Größe des Ortes nicht ausreichte. Aus diesem Grund wurde bei der zweiten Veranstaltung das Leonardo-da-Vinci-Gymnasium als Ort für die Informationsveranstaltung ausgewählt, in dem eine moderne Tonanlage samt Techniker zur Verfügung steht.

Bei der Veranstaltung am 26.06.2025 mussten sich aufgrund der begrenzten Anzahl der vorhandenen Plätze und um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten, alle Teilnehmenden zuvor über das Bezirksamt anmelden. Dabei bekamen unmittelbar Anwohnende Vorrang vor anderen Teilnehmenden. Da es jedoch am Tag der Veranstaltung noch genug freie Plätze gab, konnten weitere Interessierte problemlos zugelassen werden. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung für ein Anmeldeverfahren vertretbar und zumutbar.

Als weitere Informationsveranstaltung ist ein Tag der offenen Tür für die Nachbarschaft und weitere Interessierte in der Unterkunft geplant. Dort werden sich neben Ansprechpartnern des Betreibers auch soziale Träger der Integrationsarbeit vorstellen.

Darüber hinaus wurde am 22.07.2025 vom Bezirksamt eine Veranstaltung „Brücken bauen – gemeinsam stark vor Ort. Engagement gestalten in der geplanten Unterkunft Sangerhauser Weg“ durchgeführt.

8. Welche vertraglichen oder finanziellen Verpflichtungen bestehen bereits gegenüber Bauunternehmen oder Dienstleistern in Bezug auf dieses Projekt?

Zu 8.: Der vom LAF beauftragte Geschäftsbesorger Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) hat die Planung sowie Sachverständigen mit den erforderlichen Dienstleistungen beauftragt. Eine Ausschreibung der Bauleistungen ist in der Vorbereitung.

9. Wurde eine rechtliche Prüfung durch unabhängige Stellen, wie etwa den Rechnungshof, in Bezug auf Vergabeverfahren, Kostenkalkulation und Standortwahl angestoßen oder geplant?

Zu 9.: Eine rechtliche Prüfung durch den Rechnungshof hat nicht stattgefunden und ist nach derzeitigem Stand weder geplant noch angekündigt.

Im Petitionsausschuss wurden mehrere Petitionen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern eingereicht, die sich mit den Fragestellungen des Betriebs und der Standortwahl beschäftigt haben. Hierbei handelt es sich um die Petitionen Nr. 4227/19 vom 08.10.2024, 4669/19 vom 15.01.2025, 4677/19 vom 20.01.2025 sowie 4712/19 vom 23.01.2025, zu denen der Senat entsprechend jeweils Stellung genommen hat.

Berlin, den 19. August 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung